
**Verordnung vom 05. April 2000
über das Landschaftsschutzgebiet „Schlosspark, Park Hagen“
in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Schlosspark, Park Hagen“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca.135,6. ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:25 000 und im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gelten als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist zum einen die Erhaltung und Entwicklung der kulturhistorisch bedeutenden Elemente wie das Schloss und seine Parkanlagen, den Rennplatz und der Wald „Park Hagen“ mit dem Verbindungspark und die angelegten Teiche.

Zum anderen sollen das wellige Kleinrelief und die Waldtümpel sowie die Waldfläche mit den naturnahen Vegetationsstrukturen wie der mesophile Eichen-Hainbuchen-Mischwald, der Eichen-Mischwald und der Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Sicherung eines durch besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit geprägte Landschaftsbildes geschützt werden.

Aufgrund der kleinräumigen Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen naturnaher Wälder, Waldtümpel, Stillgewässer und Grünlandflächen hat das Gebiet darüber hinaus besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zum Naturraum der Ostfriesischen-Oldenburgischen Geest und gehört dort zur naturräumlichen Einheit der Rasteder Geest.

Das Schutzgebiet hat eine kulturhistorische Bedeutung.

Die Anfänge des Schlosses mit seiner Gartengeschichte reichen zurück in die klosterkulturelle Zeit der Benediktinermonche des 11. bis 16. Jahrhunderts. Im 17. Jahrhundert entstand dann ein Lustgarten unter Graf Anton Günther und im 18.-Jahrhundert ließ Justizrat von Römer einen niederländischen Barockgarten anlegen. Schließlich schufen im ausgehenden 18. Jahrhundert Karl Ferdinand und Christian Ludwig Bosse den Schloßgarten im englischen Stil (Rastede, Garten- und Parkessemble, Bestandsaufnahme 1989).

Andere historisch wertvolle Gartenanlagen, wie z. B. der Palaisgarten um 1822, der Verbindungspark um 1872 und der Park Hagen stehen in Verbindung mit der Schlossparkanlage.

Um 1848 wurden weitere Ländereien zwischen der Hankhauser Wassermühle und dem jetzigen erbgroßherzoglichen Privatgarten, die den Namen Ellern (Niederungsland) tragen, zum großherzoglichen Besitz dazugekauft. Zwischen 1842 und 1848 entstanden der Ellernteich sowie einige Gehölzgruppen auf dem Wiesengelände.

So ist das Schutzgebiet erst nach und nach aus vielen kleineren Besitzungen zusammengewachsen. Länger als ein Jahrhundert hat es gedauert, bis es die heutige Ausdehnung bekommen hat.

Ein Wandel im Landschaftsbild des Parkes brachte dann das Jahr 1948, als der Landesrennverein mit der Anlegung des großen Rennplatzes begann, der heute wohl der schönst gelegene seiner Art in ganz Niedersachsen ist.

Als Reste kulturhistorischer Gebiete im Park Hagen sind alte Baumbestände erhalten geblieben. Dazu gehören z. B. die alten Linden am Hirschtor, die zum ehemaligen Vorwerkgelände gehörten. Alte Eichenbestände und die Kastanienallee eines ehemaligen Klostergeländes, das um 1870 entstanden ist, sind im Verbindungspark erhalten. Diese Gehölzstrukturen sind als Naturdenkmale geschützt.

Auf den sehr unterschiedlichen Bodenstandorten, Wechsel zwischen Stauwaserböden mit unterschiedlichem Abstand zum Stauhorizont und zum Teil mit podsoliertem Oberboden, stocken ein Laubmischwald in dem vereinzelt Nadelgehölze eingestreut sind.

Im Rahmen der Erfassung konnten auf den nasseren reicheren Standorten Arten des mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes feuchter, baasenärmerer Standorte erfasst werden. Auf den höheren Geestflächen stocken Arten des bodensauren Eichen-Mischwaldes.

Hervorzuheben ist das wellige Kleinrelief, welches in Teilbereichen zu kleinen Waldtümpeln ausgebildet ist.

Von besonderer Bedeutung aus geomorphologischer und floristischer Sicht ist die sogenannte „Wolfschlucht“ am östlichen Rand des Schutzgebietes. Hier konnten Arten des Erlen- und Eschenwaldes der Auen und Quellbereiche nachgewiesen werden. Nördlich parallel zur Wolfsschlucht verläuft eine weitere kleine Schlucht, die ebenfalls durch sumpfige Bodenverhältnisse und ein naturnahes Fließgewässer gekennzeichnet ist. Vegetationskundlich gehört dieser Bereich zu den mesophilen Eichen-Hainbuchenwäldern feuchter Standorte bzw. im Grünlandbereich zu den Feuchtgrünlandgesellschaften.

Darüber hinaus wird das Waldgebiet durch verschiedene Fließ- und Stillgewässer bereichert, die zum Teil eine kulturhistorische Bedeutung haben, natürlicher Entstehung sind bzw. im Rahmen der Waldnutzung zur Entwässerung der Böden entstanden sind.

Der Ellernteich als auch die den Parkanlagen des Schlossparkes zugeordneten Teiche sind mit Arten der Schwimmblattgesellschaften und mit Arten der Röhrichte nährstoffreicher Standorte sowie mit Pflanzen des Waldbestandes bewachsen.

Die im Wald vorhandenen wechselfeuchten Waldtümpel sind darüber hinaus mit Arten nasser Waldstandorte, z. B. des Erlen- und Eschenwaldes bestanden.

Die Gräben des Schutzgebietes verlaufen zum Teil in Mäandern und gehören zu den wechselfeuchten Standorten.

Als natürlich entstandenes Gewässer fließt die Hankhauser Bäke durch das Schutzgebiet.

Hervorzuheben ist die Bedeutung des Schutzgebietes als Rückzugsgebiet für die vorhandene Fauna aus den dicht bebauten Bereichen der Ortschaft Rastede. Das Schutzgebiet bietet Brut- und Nahrungsbiotope, Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden.

Eine wichtige Funktion haben diese ausgeprägte Waldfläche, die unterschiedlich strukturierte Parkanlage, das Rennplatzgelände sowie die anderen Freiflächen für das Kleinklima. Das Schutzgebiet trägt zur Frischluftentstehung für die Ortschaft Rastede bei und bietet ein angenehmes ausgeglichenes Kleinklima in den Waldbereichen als auch in den Waldrandbereichen für die erholungssuchenden Menschen in Rastede.

Ebenso wichtig ist die Bedeutung des Schutzgebietes für die Grundwasserneubildung als auch für die Filterung des Oberflächenwassers.

Darüber hinaus sind die Waldflächen mit den kulturhistorisch bedeutenden Parkanlagen und den Altbaumbeständen orts- und landschaftsbildprägend. Diese Wald und Parkanlagen haben eine wichtige Bedeutung für die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Ortschaft Rastede und des Rasterder Geestrandes. Aufgrund der kulturhistorischen Baumbestände und Gebäudestrukturen wird die besondere Eigenart dieses Gebietes noch verstärkt.

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist für die Erhaltung des Landschaftsbildes von großer Bedeutung.

Aufgrund der kulturhistorischen Anlagen und des ausgeprägten naturnahen Mischwaldes hat das Schutzgebiet eine hervorragende Bedeutung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, für die Naherholung und den überregionalen Tourismus.

§ 4

Landwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1991) und des ordnungsgemäßen Gartenbaues (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1993) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5
Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels;
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel) sowie die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von feuchten Senken mit Arten des mesophilen Grünlandes feuchter Standorte sowie mit Arten der seggen-, binsen- als auch hochstaudenreichen Nasswiesen.
Ausgenommen sind Hochwasserschutzmaßnahmen und denkmalpflegerisch notwendige Maßnahmen nach Abwägung mit dem Schutzzweck § 3.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, ausgenommen Hochwasserschutzmaßnahmen nach Abwägung mit dem Schutzzweck nach § 3. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
4. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase und die Flächen des eigentlichen Schlossgartens.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
5. Der Ausbau und die Neuanlage von Wegen und Straßen. Ausgenommen ist der Ausbau von forstwirtschaftlichen Wegen (siehe § 6 (1) Nr.4) und Wegen auf den Flächen des eigentlichen Schlossgartens;

6. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland, die Herstellung von Viehtränken sowie das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und die in § 6 (1) Nr. 5 genannten baulichen Anlagen, sowie denkmalpflegerisch notwendige Maßnahmen an den kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden. Des weiteren ist die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen ausgenommen;
7. Die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung von absoluten Grünland und die Umwandlung von Acker- und Grünlandflächen zu gartenbaulichen Zwecken;
8. Die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art, sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Beseitigungen im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung. Gehölze innerhalb der Böschungen können grundsätzlich auf-den-Stock gesetzt werden und unterliegen nicht dem Verbot.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz weiterhin zulässig ist;
9. Die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten in Reinbestände aus Nadelgehölzen, Pappeln und Roteichen;

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);
10. Die Nutzung, die über die einzelstammweise und plenterweise Nutzung hinausgeht;
11. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen auf dem Rennplatzgelände;

12. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
13. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
14. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr der Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Pächter.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde;
 1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
 2. Die Entnahme von wild wachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. Seismische Messungen;
 4. Der Ausbau von forstwirtschaftlichen Wegen;
 5. Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen (einschließlich einer Werbeanlage) sowie die Herstellung eines Beregnungsteiches und eines Brunnens auf den vorhandenen gartenbaulich genutzten Flächen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellung

Freigestellt sind:

- (1) a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;

-
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
- c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege von Wallhecken, Hecken Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9 **Befreiungen**

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtslatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandeilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Rastede Nr. 6 „Schloßpark, Park Hagen“ außer Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 28 a und b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, 05.04.2000

Landkreis Ammerland

Lübben
Landrat

Rode
Oberkreisdirektor

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom erteilt - Az: